

die Entwicklung der Ehe, die Ursachen der Konflikte sowie die Folgen einer Scheidung für die Ehegatten und die Kinder erörtert werden. Dabei soll an diejenigen Umstände angeknüpft werden, die für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen.

Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, kann das Gericht über Tatsachen, die die Aussöhnung begünstigen, ausnahmsweise schon in der Aussöhnungsverhandlung eine Beweisaufnahme durchführen (§ 12 Abs. 2). Es kann auch die Verhandlung wiederholen (§ 14) oder das Verfahren für höchstens ein Jahr aussetzen (§ 15). Gegen den Beschluß auf Aussetzung steht den Parteien die sofortige Beschwerde zu; sie können aber auch die Fortsetzung des Verfahrens beantragen, wenn neue Umstände die Aussetzung nicht mehr rechtfertigen. Wird das Verfahren nach Ablauf der im Beschluß bestimmten Zeit fortgesetzt, so bedarf es nicht einer nochmaligen Aussöhnungsverhandlung; hier ist die streitige Verhandlung mit den in § 16 genannten Maßnahmen vorzubereiten.

Scheitert eine Aussöhnungsverhandlung, so hat das Gericht nach Erörterung des Sachverhalts und nach Belehrung der Parteien über ihre Rechte und Pflichten im weiteren Verfahren und über die gleichzeitig zu verhandelnden Ansprüche in einem Beschluß die für die Durchführung der streitigen Verhandlung erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um das Verfahren möglichst in einem Termin abzuschließen. Dieser Beschluß ist gleichzeitig die Grundlage für die streitige Verhandlung. Er ist kein Beweisbeschluß im herkömmlichen Sinne; trotzdem bedarf es, wenn auf Grund dieses Beschlusses in der streitigen Verhandlung sofort die Beweisaufnahme durchgeführt wird, keines besonderen Beweisbeschlusses. Das ergibt sich aus § 358 ZPO, wonach ein Beweisbeschluß nur erforderlich ist, wenn die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren erfordert. Das schließt nicht aus, daß wegen neuen Vorbringens in der streitigen Verhandlung ein Beweisbeschluß über die Aufnahme weiterer Beweise erforderlich werden kann.

Sonstige Familiensachen

Bei den sonstigen Familiensachen haben vor allem die Verfahren zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft sowie die Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung eine wesentliche Änderung gegenüber den Vorschriften der ZPO erfahren, bzw. sind sie überhaupt erst geregelt worden. In diesen Verfahren ist nicht mehr das Kind Prozeßpartei, sondern seine Eltern und, soweit ausdrücklich vorgesehen, der Staatsanwalt.

Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft

Das FGB geht zutreffend davon aus, daß die weitaus meisten Väter auch dann die Vaterschaft eines Kindes vor den Organen der Jugendhilfe anerkennen und freiwillig Unterhalt zahlen, wenn sie nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet sind. Ein gerichtliches Verfahren wird in der Regel nur erforderlich sein, wenn der Mann der Meinung ist, nicht der Vater zu sein, oder annimmt, die Vaterschaft eines anderen Mannes sei wahrscheinlicher. Die Mutter des Kindes wird in den meisten Fällen die Klage gegen den Mann richten, von dessen Vaterschaft sie überzeugt ist.

Entsprechend den in § 54 FGB aufgestellten Grundsätzen wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, stets in einem Verfahren den Vater feststellen zu können.

Wird geltend gemacht, daß noch ein anderer Mann mit der Mutter geschlechtlich verkehrt habe, so wird das Verfahren zunächst mit den bisher üblichen Beweiserhebungen, ggf. unter Hinzuziehung des sog. Mehrverkehrszeugen, durchgeführt. Kann dabei der

Verklagte als Vater nicht ausgeschlossen werden und ergibt die Beweisaufnahme auch keinen Ausschluß des Mehrverkehrszeugen, aber auch keine Anhaltspunkte dafür, daß er mit größerer Wahrscheinlichkeit als der Verklagte der Vater ist, so ist der Verklagte als Vater festzustellen. Nur wenn Anhaltspunkte für eine größere Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Mehrverkehrszeugen gegeben sind, kann die Mutter des Kindes oder ggf. dessen Vormund beantragen, daß der Mehrverkehrszeuge als weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen wird. Wird die Einbeziehung beschlossen, dann wird es in den meisten Fällen auch zur Feststellung der Vaterschaft des weiteren Verklagten kommen. Sollte sich jedoch die höhere Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Einbezogenen nach dem gesamten Beweisergebnis einschließlich einer evtl. weiteren Beweisaufnahme nicht bestätigen, dann ist der erste Verklagte als Vater festzustellen (§ 29 Abs. 2). In dem Urteil auf Feststellung der Vaterschaft des einen Verklagten ist gleichzeitig das Verfahren gegen den anderen einzustellen; eine Klageabweisung erfolgt insoweit nicht (§ 29 Abs. 3). Wird Berufung gegen das Urteil eingelegt, so wird das Verfahren in der Berufungsinstanz mit allen bisherigen Parteien fortgesetzt (§ 29 Abs. 4).

Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung

Die §§ 59, 60 FGB sehen die Möglichkeit vor, durch eine Klage die Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung und durch einen Antrag des Staatsanwalts die Aufhebung einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung geltend zu machen. Während in dem Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung die Beteiligten Partei sind, haben sie in dem nach Antrag des Staatsanwalts eingeleiteten Verfahren zur Aufhebung einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung eine solche Stellung im Prozeß nicht. Sie können aber Anträge stellen und sind wie Parteien zu vernehmen. Insoweit hat dieses Verfahren gewisse Ähnlichkeiten mit dem Verfahren nach Einspruch des Staatsanwalts in Arbeitsrechtssachen oder mit dem Kassationsverfahren.

Erziehungsrechtssachen

Ist über das elterliche Erziehungsrecht zu entscheiden, so ist das Organ der Jugendhilfe zur Mitwirkung befugt. Es kann Anträge stellen und selbst dann, wenn es nicht Partei ist, Rechtsmittel einlegen (§ 41 Abs. 1). Das gilt auch hinsichtlich der im Eheverfahren ergangenen Entscheidungen über das Erziehungsrecht. Darüber hinaus kann es selbst Klage erheben, wenn sich eine Übertragung, eine Änderung oder ein Entzug des elterlichen Erziehungsrechts notwendig macht (§§ 33, 34).

Bestimmungen über die Kosten

Kosten und Gebühren in Ehesachen

Die Kostenbestimmungen der FVO entsprechen im wesentlichen denen der EheVerfO. Sie haben in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts insoweit eine Änderung erfahren* als das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung der im Verfahren festgestellten Umstände und der sonstigen Verhältnisse der Parteien zu entscheiden hat (§ 42 Abs. 1). Ausnahmsweise kann das Gericht den Streitwert herabsetzen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien dies erfordern und die Auflegung der Kosten in voller Höhe zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde (§ 43 Abs. 1).

Kosten in Vaterschaftssachen

Die Verfahren in Vaterschaftssachen bedürften einer neuen kostenrechtlichen Regelung, weil es nunmehr möglich ist, in einem Verfahren zur Feststellung